

folgt, nicht zu diesem oder jenem Bekenntniß gezwungen, daß sie vielmehr in den Landen, wo sie bisher keinen Cultus gehabt, ruhig geduldet, ihnen die Privathausandacht ohne Störung — sine inquisitione aut turbatione — gestattet, und wenn sie nicht in den Landen verbleiben wollten oder dürften, der Wegzug ohne Einziehung ihres Vermögens gestattet werde.

Dagegen war ausdrücklich bestimmt, daß keine andere, als die anerkannten Religionen — die katholische und die protestantische — im Reich aufgenommen, noch geduldet werden dürfe.

Dieses Gesetz hat lange und bis zum Posener Frieden als Fundamentalgesetz in Sachsen bestanden und in Folge dessen die oberste Staatsbehörde das Bilden von Secten, wo dergleichen durch Conventikel und sonst zu entstehen schienen, gehindert und die Einheit der Kirche zu wahren sich für berechtigt und verpflichtet gehalten.

Hierauf beruhten unter anderen schon die im Cod. Aug. ersichtlichen Vorschriften gegen die Wiedertäufer vom Jahre 1528 und 1534, das Mandat wider Schwärmer und Ketzer vom Jahre 1614. Hierauf beruhen ferner das Verbot vom 10. März 1690 gegen Conventikel und Privatzusammenkünfte, darinnen man die heilige Schrift nach eigenem Gutdünken ausgelegt und allerhand neuerliche und in der rechtgläubigen evangelischen Kirche bisher ungewöhnliche Dinge vorgenommen, und die Resolution auf die Präliminarschrift vom 3. Juli 1766 sub II. Auf gleichem Grundsatz, daß die Gewissensfreiheit nicht zu Beeinträchtigung anerkannter Confessionen, nicht zu Störung des Friedens zwischen denselben führen solle, beruhen zugleich neuere gesetzliche Vorschriften, wie z. B. das Mandat von 1827 wegen des Uebertritts von einer Kirche zur andern und wegen Erziehung der Kinder aus gemischten Ehen.

Später, im Jahre 1807, erhielt zwar auch die katholische Kirche in Sachsen gleiche Berechtigung mit der lutherischen Confession. Im Jahre 1811 dergleichen die reformirte, und durch die Bundesacte wurde bestimmt, daß die Juden bis zu einer allgemeineren Bundesgesetzgebung in den einzelnen Staaten die ihnen bereits eingeräumten Rechte behalten sollten.

Dagegen wurde an der Fundamentalbestimmung in Sachsen, daß keine andere Religionsgesellschaft einen Anspruch auf Aufnahme oder Duldung habe, keine Secten entstehen sollten, daß der Staat dies vielmehr verbieten könne, etwas nicht geändert.

Auch durch die Verfassungsurkunde ist der Begriff der Gewissensfreiheit, wenn sie auch eine „völlige“ genannt wird, auf den oben angedeuteten Begriff der individuellen, inneren beschränkt geblieben, der aus dem Kirchenhoheitsrechte des Staats folgende Umfang der Rechte über die Kirchen der Regierung aufrecht erhalten worden.

Die Verfassungsurkunde enthält, neben jener Bestimmung über Gewissensfreiheit, über das Verhältniß zu den verschiedenen Religionsgesellschaften folgende Rechtsätze:

1) die Regierung übt die Staatsgewalt über die Kirchen, d. h. das Aufsichts- und das Schutzrecht über dieselben aus, §. 57.

Hierin liegt nach Obigem:

a) das Recht, die Bildung neuer Kirchen und Secten zu genehmigen oder zu hindern,

b) die Pflicht, die aufgenommenen Kirchen in ihrem Bestehen zu schützen, gegen Angriffe zu wahren, während die Mittel hierzu, nach §. 87. der Verfassungsurkunde, durch das Recht, die aus dem Aufsichts- und Verwaltungsrechte fließenden Verfügungen und Verordnungen allein zu erlassen, in die Hände der Regierung gelegt sind.

2) Nur den im Königreiche aufgenommenen christlichen Confessionen ist die freie öffentliche Religionsübung gestattet, §. 56.

3) Nur die Mitglieder der aufgenommenen christlichen Kirchengesellschaften genießen gleiche, aber auch volle politische Rechte, während andere Glaubensgenossen nur diejenigen Rechte genießen, die sie (wie die Juden und die Griechisch-Katholiken) bis dahin hatten, oder durch besondere Gesetze ihnen ertheilt werden, §. 33.

4) Aufnahme einer Kirchengesellschaft kann nur durch Gesetz und mithin nur mit Zustimmung der Stände erfolgen, §. 56.

5) Nur christliche Confessionen dürfen Aufnahme finden, §. 56.

6) Die bereits bestehenden Secten oder Religionsgesellschaften sollen den bisherigen Schutz in der Gottesverehrung ihres Glaubens genießen, §. 32.

7) Neu entstehenden Secten soll gemeinsame Gottesverehrung und Theilnahme an bürgerlichen und politischen Rechten, auch ohne öffentlichen Gottesdienst — Privaticultus — nur durch Gesetz gestattet werden, §. 32.

Hieraus ergibt sich, daß an dem früher bestandenen Staatsrechte rücksichtlich der Kirchen durch die Verfassungsurkunde nichts geändert, nichts frei gegeben, ja sogar die frühere Freiheit in so weit an noch beschränkt worden ist, als etwa neu entstehenden Secten und Religionsgenossen nur durch Gesetz gemeinsamer Privatgottesdienst gestattet werden darf, deren Glaubensgenossen nur erst durch Gesetz Theilnahme an politischen Rechten eingeräumt werden kann.

Ja, es kann nicht unerwähnt bleiben, daß gerade die Stände*) es waren, welche bei Berathung der Verfassungsurkunde ad §. 29., 30. und 52. mehrere beschränkende Bestimmungen beantragten;

daß die Stände es waren, welche den im Entwurfe angefügten Satz:

*) Vgl. Landtagsacten von 1831. Bb. 3. S. 1385 u. 1387. Bb. 4. S. 1776 f. 1780. 2244 f. 2246. 2288. 2289.